



News, Aktuelles

Berufsberatung: Ab 8. Juni 2020 wieder in den BIZ



Ab Montag 8. Juni 2020 sind die BIZ wieder geöffnet und alle Berufsberatungen finden wieder in den BIZ statt. Über die Wiederaufnahme von Veranstaltungen im BIZ wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

- ▶ [Online-Anmeldung](#)
- ▶ [Kontaktadressen Beratungspersonen und Coaches](#)

Case Management Berufsbildung



Das Angebot [Case Management Berufsbildung](#) richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren, welche nach Ende der obligatorischen Schule, nach einem Brückenangebot oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung haben. Schulabgänger/innen ohne Anschlusslösung nach der obligatorischen Schule werden durch eine Schulaustrittsbefragung erfasst und von den Klassenlehrpersonen gemeldet. Die Case Managerinnen nehmen dann Kontakt mit den Jugendlichen auf, um sie beim Finden einer Anschlusslösung zu unterstützen.

FIUTSCHER 2020



Derzeit ist es unmöglich, eine Prognose zu stellen, wie sich die Corona-Pandemie bis im Herbst entwickeln wird. Die Vorbereitungsarbeiten laufen trotzdem. Spätestens am 1. September 2020 wird über die Durchführung der diesjährigen Berufsschau [FIUTSCHER](#) entschieden. Sollte eine Durchführung nicht möglich sein, wird die Ausstellung auf November 2021 verschoben.

Verschiebung SwissSkills



Die als Grossveranstaltung zwischen dem 9. und 13. September 2020 in Bern geplanten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften [SwissSkills](#) werden bedingt durch die Corona-Pandemie in den Herbst 2022 verschoben.

profilo: Merkblätter aktualisiert



- [Eignungstests](#)
- [tests da qualificaziun](#)
- [tests attitudinali](#)
- [Links zur Berufswahl für Jugendliche](#)
- [lincs tar la tscherna da professiun per giuvenils](#)
- [links sulla scelta professionale per i giovani](#)

Reminder: IV-Anmeldung in der 1. Oberstufe

Die berufspraktische Ausbildung (vormals IV-Anlehre) richtet sich an Jugendliche, welche aus gesundheitlichen Gründen in der Berufswahl und im Arbeitsmarkt eingeschränkt sind. Voraussetzung ist der Anspruch auf Unterstützung durch die Invalidenversicherung IV.

Eltern der betreffenden Jugendlichen sollten unbedingt bereits im 1. Oberstufenjahr eine Anmeldung an die IV für die erstmalige Ausbildung machen. Dies gilt auch für Jugendliche, die bereits zuvor schon einmal Leistungen der IV bezogen haben.

Der Regionalärztliche Dienst der IV entscheidet, ob die angemeldete Person Anspruch auf Unterstützung hat. Ist ein Anspruch auf Unterstützung ausgewiesen, nimmt die zuständige IV-Berufsberatungsperson Kontakt mit der Schule und den Eltern der betroffenen Jugendlichen auf.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendlichen eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Beeinträchtigungen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, körperliche Gebrechen) sind besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf beeinträchtigungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind.

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigung aufzuheben oder zu verringern. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Beeinträchtigung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich erschwert. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen den in den Bildungsverordnungen formulierten Berufsanforderungen entsprechen.

Die Anmeldung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung resp. während der Lehre bei Eintritt der Beeinträchtigung. Um die Massnahmen definieren zu können muss ein aktuelles Gutachten einer anerkannten fachkundigen Instanz z.B. Ärzte, Schulpsychologinnen über die Art der Beeinträchtigung vorliegen. Neben der Diagnose beschreibt das Gutachten die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung und die kompensatorischen Möglichkeiten.

Jeder Nachteilsausgleich wird individuell geprüft und festgelegt. Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt.

► [Merkblatt und Formulare](#)



Angebote der Berufsberatung Graubünden

- ▶ Berufsberatung
- ▶ Coaching Berufsbildung
- ▶ Berufsinformationszentrum BIZ
- ▶ Standorte der Beratungsstellen

Impressum

Berufsberatung Graubünden

nicole.dentzer@afb.gr.ch

petra.wyss@afb.gr.ch

www.berufsbildung.gr.ch